

des *Edictum Rothari* und der *Lex Saxonum* (Schriften zur Mediävistik 28) Hamburg 2019, Verlag Dr. Kovač, LXXIV u. 73 S., ISBN 978-3-339-10814-2, EUR 69,80. – Die kurze Studie widmet sich der Bewertung des menschlichen Körpers in drei Leges des frühen MA und möchte die Frage beantworten, ob sich aus heutiger medizinischer Sicht ein System oder eine Hierarchie erkennen lasse. Überraschend an dem Buch ist nicht die Antwort auf diese Frage (nein), sondern die Konsequenz, mit der neuere Forschungen ignoriert werden. Es wird nicht nur unreflektiert mit dem Germanenbegriff operiert (S. 29, 62) und ohne Kenntnis der Textgeschichte aus unterschiedlichen Fassungen desselben Textes zitiert (S. 41). Sogar die einschlägige Literatur zum Thema (das 2011 publizierte Buch von Lisi Oliver und das 2014 erschienene Buch von Przemysław Tyszką) ist unbekannt, die Frage also keineswegs „noch nie bearbeitet worden“, wie das Vorwort behauptet.

Karl Ubl

Christoph HAACK, Mobilisierung als Bedrohungskommunikation. Das ‘Capitulare missorum de exercitu promovendo’ (MGH Capit. Nr. 50) und die Funktion karolingischer Aufgebotslisten, FMSt 54 (2020) S. 143–172, schlägt u. a. vor, dieses von Boretius auf das Jahr 808 datierte Kapitular Ludwig dem Frommen zuzuschreiben und auf das Jahr 829 umzudatieren. Hat der Vf. auch recht mit der Bemerkung, dass Boretius nur schwache Beweise für seine frühere Datierung beibringen konnte, gelingt es ihm seinerseits nicht, stärkere Belege ins Feld zu führen. Abgesehen von wenig zwingenden Beobachtungen über „Sprache, Stil und Gestaltung“ (S. 168) kann hier als konkreter Beweis lediglich die Formel *volumus atque iubemus* (MGH Capit. 1 S. 137, 16) aufgegriffen werden. Diese komme in den Kapitularien Karls des Großen nur an drei anderen Stellen vor; das Korpus Ludwigs ergebe dagegen zwölf Treffer.

E. K.

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, dritter Band: Die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals, bearb. von Werner KUSTER (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14. Abt. 3, 3) Basel 2018, Schwabe Verlag, 693 u. 1417 S. in 3 Teilbden., 1 Karte, ISBN 978-3-7965-3789-9, CHF/EUR 390. – Das in Umfang, Fülle des Inhalts und Gelehrtenfleiß beeindruckende Werk schließt ein Vorhaben ab, dessen Vorarbeiten bis ins letzte Jahrtausend zurückreichen. Die Rechtsquellen des Rheintals umfassen Dokumente aus jenem Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen, das vom Bodensee im Norden und von der Region Werdenberg im Süden begrenzt wird. Von 1490 bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 war der größte Teil dieses Territoriums eine Gemeine Herrschaft der Eidgenössischen Orte. Das Schwergewicht der Quellenausgabe liegt daher auf der frühen Neuzeit. Doch auch wichtige Aufzeichnungen von den ältesten Zeugnissen im 9. Jh. bis 1490 werden aufgenommen; die ersten 77 von insgesamt 329 Stücken (S. 1–279 der Edition) betreffen das MA. Die Quellen ab 1415 werden in Volltext wiedergegeben, während die älteren Teile, basierend auf dem St. Galler Urkundenbuch (Chartularium Sangallense), als Regesten erfasst sind (Nr. 1–10). Die reichhaltigen Texte erhellen die komplexen Herr-